



Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange

gemäß § 13a i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 BauGB
als Anlage der Begründung

für die 2. vorhabenbezogene Änderung des B-Plan Nr. 6 für

„das Gebiet nördlich angrenzend an die *Ocke-Nerong-Straße*,
östlich angrenzend an das Wohngebiet *Baben Dörp*, südlich
angrenzend an den *Nieblumstieg* (L214) und westlich angren-
zend an den Friedhof sowie Wohngebiet *Kirchweg*“

Stadt Wyk auf Föhr
Kreis Nordfriesland

Auftraggeber:

Stadt Wyk auf Föhr

Auftragnehmer:

ALSE GmbH
Gschf. Dr. Ing. F. Liedl + N. Kober
Dorfplatz 3
24238 Selent
Tel.: 04384/59740
planung@alse.de
www.alse.de

Bearbeitung:

M. Sc. Lena Wiedmann

Erstellt: 19. April 2023

Stand:

Geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Zielsetzung.....	1
1.2. Beschreibung des Vorhabens.....	1
1.3. Lage im Raum.....	3
1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes.....	4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltbeurteilung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	12
2.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	12
2.2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter in der Ausgangsposition sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Projekts.....	14
2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Projekts.....	32
2.4. Prognose sowie Maßnahmen zu den Umweltauswirkungen während der Ausführung des Projekts in Bau- und Betriebsphase.....	33
3. Maßnahmen und Empfehlungen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Umweltauswirkungen und zur Überwachung	35
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
5. Kritische Reflexion	37
6. Monitoring und Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	37
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
8. Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	38
8.1. Vermeidung und Minimierung von Eingriffsaspekten.....	38
8.2. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs.....	39
8.2.1 Schutzgut Boden und Fläche.....	40
8.2.2 Schutzgut Wasser.....	40
8.2.3 Schutzgut Klima / Luft.....	40
8.2.4 Schutzgut Flora /Fauna (einschließlich Artenschutz).....	40
8.2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	43
8.2.6 Schutzgut Mensch.....	43
8.2.7 Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter.....	43
9. Hinweise zum weiteren Vorgehen mit Vorschlägen für Festsetzungen und Maßnahmen	43

Umweltbelange nach § 13a BauGB zur 2. vorh. Änderung des B-Plans Nr. 6, Stadt Wyk auf Föhr

Quellennachweis	45
Beschluss über die Begründung.....	45

Anhang: Bestandskarte M 1:750, Stand 08. Aug. 2022



1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Mit der 2. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 6 beabsichtigt die Stadt Wyk auf Föhr im Kreis Nordfriesland zum einen den Neubau des Pastorats (Gemeindebedarfsfläche) und zum anderen die Ausweisung eines „Reinen Wohngebiets“ auf dem Flurstück 276, Flur 14, Gemarkung Wyk.

Durch die Wahl eines Verfahrens nach § 13a BauGB entfällt ein Erfordernis für eine Erstellung eines Umweltberichtes mit Umweltprüfung als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan, nicht jedoch zu einer qualifizierten Behandlung der betroffenen Schutzgüter nach § 1 BauGB. In einem Fachbetrag sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Das Flurstück umfasst ca. 1,12 ha und grenzt im Norden an die *Ocke-Nerong-Straße* und im Süden an den *Nieblumstieg* (vgl. Abbildung 1). Im Nordwesten, Norden und im gesamten Osten befinden sich bereits Wohngebiete (*Baben Dörf* und *Kirchweg*), im Südwesten schließt das Friedhofsgelände und die Kirche an. Somit beschränkt sich die zukünftige Siedlungstätigkeit durch Nachverdichtung auf den bestehenden Siedlungsbereich.

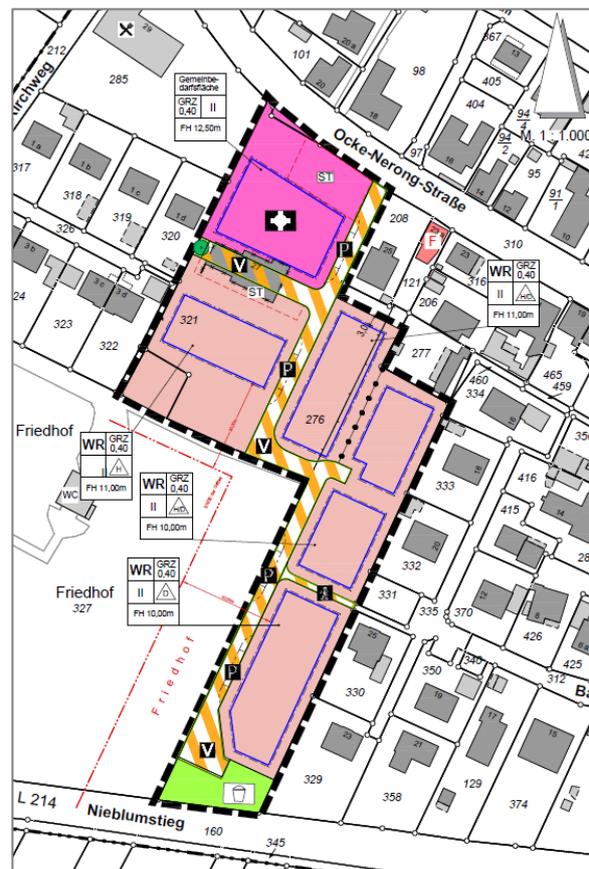


Abbildung 1: B-Plan Entwurf (Stadtplanung Reggentin, Stand 21.09.2022)

Für das Flurstück ist folgende Flächenaufteilung vorgesehen (Baufelder jeweils mit einer Grundflächenzahl von 0,4) (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht Flächenaufteilung im Vorhabengebiet

Art der baulichen Nutzung	Baufeld/Größe	davon zulässige Fläche zur Bebauung
Gemeindebedarfsfläche	785 m ²	314 m ²
+ zusätzliche Stellplätze	340 m ²	340 m ²
Reines Wohngebiet 1	560 m ²	224 m ²
+ zusätzliche Stellplätze	175 m ²	175 m ²
Reines Wohngebiet 2	640 m ²	256 m ²
Reines Wohngebiet 3	900 m ²	360 m ²
Reines Wohngebiet 4	900 m ²	360 m ²
Verkehrsflächen inkl. Stellplätze	-	1.520 m ²
Spielplatz	395 m ²	-

Die Gemeindebedarfsfläche mit dem Neubau des Pastoratsgebäudes soll im Norden entstehen, nördlich des vorherigen Pastoratsgebäudes. Eine zusätzliche Stellplatzfläche für Besucher, die von der *Ocke-Nerong-Straße* aus zu erreichen ist, ist vorgesehen. An die Gemeindebedarfsfläche schließen vier reine Wohngebiete an. Ganz im Süden, am *Nieblumstieg* gelegen, soll eine Grünfläche von knapp 400 m² als Spielplatz bestehen bleiben. Die verkehrliche Anbindung erfolgt als Stichstraße von Norden über die *Ocke-Nerong-Straße*. Es sind weitere Parkmöglichkeiten in Form von öffentlichen Parkbuchten und einer Stellplatzfläche südlich der Gemeindebedarfsfläche vorgesehen.

Für die Erschließung soll der bestehende Altholzbestand (diverse Einzelbäume) und der Gehölzstreifen, der die nordwestliche von der südöstlichen Teilflächen trennt, entfernt werden. Das alte Pastoratsgebäude wurde bereits 2020 abgerissen.

1.3. Lage im Raum



Abbildung 2: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich (Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, Stand 13.07.2022)

Die Stadt Wyk befindet sich auf der Nordseeinsel Föhr, im Kreis Nordfriesland. Die Küstenlinie befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung in östliche und südliche Richtung zum Vorhaben-gebiet. Das Plangebiet liegt im Ortsteil *Boldixum* in der Gemeinde Wyk nördlich des *Nieblumstiegs* und südlich der *Ocke-Nerong-Straße* (siehe Abbildung 2).

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgebieten (vgl. Abbildung 3). Im nördlichen Teil befand sich das alte Pastorat, das bereits im Sommer 2020 abgerissen wurde. Gegenwärtig wird die Fläche geprägt durch ruderele Gras- und Staudenfluren mit teilweise alten Baumbeständen. Im südlichen Teilgebiet befindet sich eine öffentliche Grünfläche und ein Spielplatz. Getrennt werden die Teilgebiete durch eine kleine Gehölzfläche mit Unterbewuchs. Das Plangebiet ist, mit Ausnahme der Südgrenze, entweder durch Hecken, Einzelbäume oder Gehölzstreifen eingefasst und somit kaum einsehbar.



Abbildung 3: Luftbild des Vorhabengebiets (rot), 1: nordwestlicher Teilbereich, 2: südöstlicher Teilbereich (Quelle: Google™ Satellite, Stand 04.01.2023)

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.4.1. Fachgesetze und Vorgaben

Unabhängig von den Regelungen des § 13a BauGB (siehe Kapitel 1.1) gilt § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. Abs. 7 BauGB uneingeschränkt weiter, d.h. es sind für eine sachgerechte Abwägung, soweit erforderlich, notwendigen Fachgutachten (z.B. zu Artenschutz, Altlasten, Emissionen / Immissionen, Lärm o.ä.) vorzulegen. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in folgendem Umfang zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der vorliegende Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bildet eine Anlage der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Weitere wichtige gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)	Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Landeswaldgesetz (LWaldG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Landeswassergesetz (LWG)
Landesbauordnung (LBO)	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	

1.4.2. Fachpläne

Europäische Schutzgebiete

- das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten i.S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) sowie außerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG

Landschaftsplan (1997, veraltet, Abbildung 4)

-  Fläche für Gemeinbedarf, Bestand
-  Landwirtschaftliche Fläche, Bestand
-  Weiterführung des Grünzugs bzw. Erhaltung der innerörtlichen Freifläche, oder in Wyk/Gewerbegebiet Durchführung von Schutzmaßnahmen für die Amphibienpopulation sowie Eingrünung
-  Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Bestand
-  Spielplatz, Bestand
-  Eingetragenes Kulturdenkmal mit landschaftsbildprägender Bedeutung, Bestand
-  Gemeindegrenzen

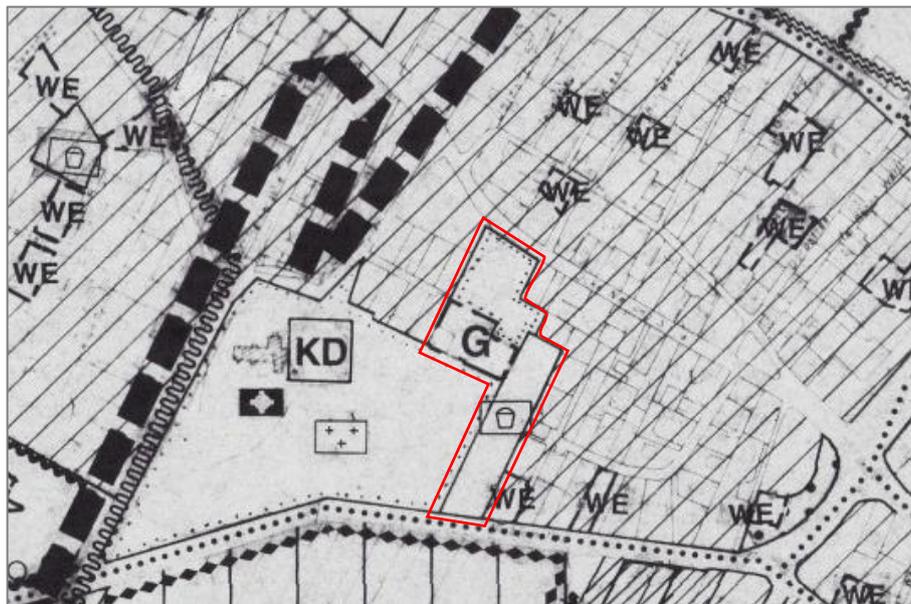


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Föhr Teil Süd Maßnahmen- und Entwicklungskarte von 1997

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum gültigen Landschaftsplan.

Begründung der Abweichung zum Landschaftsplan

Nach § 9 (5) BNatSchG sind Abweichungen zum gültigen Landschaftsplan zu begründen. Der vorliegende Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 zeigt in seiner Bestandskarte im nördlichen Teil „Fläche für Gemeindebedarf“. Dieser wird durch die vorliegende Planung leicht verkleinert. Im Anschluss daran, südlich in Richtung Friedhof, ist die Fläche zur „Erhaltung der innerörtlichen Freifläche“ gekennzeichnet. Diese wird nach Planungsstand vollständig zum Wohngebiet umgewandelt. Die Fläche im Südosten ist komplett als Spielplatz ausgewiesen. Dieser wird auf einen kleinen Teilbereich im Süden minimiert, die restliche Fläche wird ebenfalls als Wohngebiet ausgewiesen. Somit bildet die Planung eine Abweichung der bisherigen Ziele des Landschaftsplanes.

Der Bedarf an Wohnraum auf der Insel Föhr ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Um diesen decken zu können, sind die Ausweisungen von neuen Wohngebieten notwendig. Allerdings ist im Regionalplan von 1999 u.a. für die Insel Föhr die Entwicklung von Siedlungsfläche auf die innerörtlich ausgewiesene Baugrenze beschränkt. Dies bedeutet, dass eine Entwicklung nur durch Nachverdichtung möglich ist. Da das Plangebiet innerhalb dieser Grenze liegt und bereits umgeben von Siedlungsflächen ist, erscheint die Abweichung vom Landschaftsplan durch die Umsetzung des Vorhabens als fachlich begründet.

Landesentwicklungsplan (2021, Abbildung 5)

- Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (braunes Gitter)
- Unterzentrum (rotes Viereck)



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan SH (MILIG, Fortschreibung 2021)

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum gültigen Landesentwicklungsplan.

Regionalplan Planungsraum V (1999, Abbildung 6)

- Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (rote Streifen)
- Baugebietsgrenze innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr (rote Punkte), künftige Siedlungstätigkeit wird dadurch eingeschränkt, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen darf und ein besonderer Orientierungsrahmen vorgegeben ist
- Unterzentrum (rotes Viereck)



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum V (MILIG 1999)

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum gültigen Regionalplan.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2021, Abbildungen 7-9)

- Wiesenvogelbrutgebiet (Abbildung 7, lila Sterne)
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- u. Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (Abbildung 7, beigebraun)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Abbildung 8, orange Dreiecke)

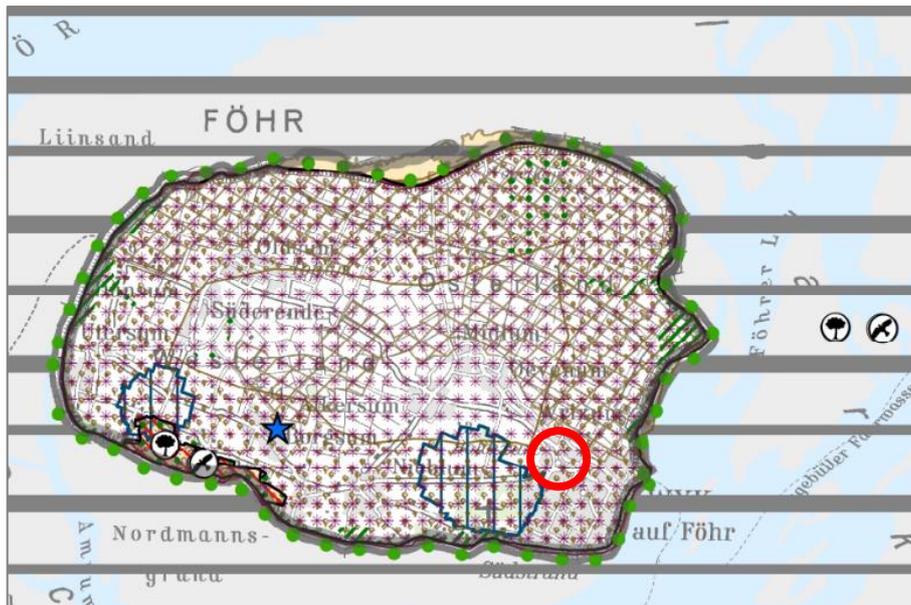


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan PR I Hauptkarte 1 (MELUND 2020)

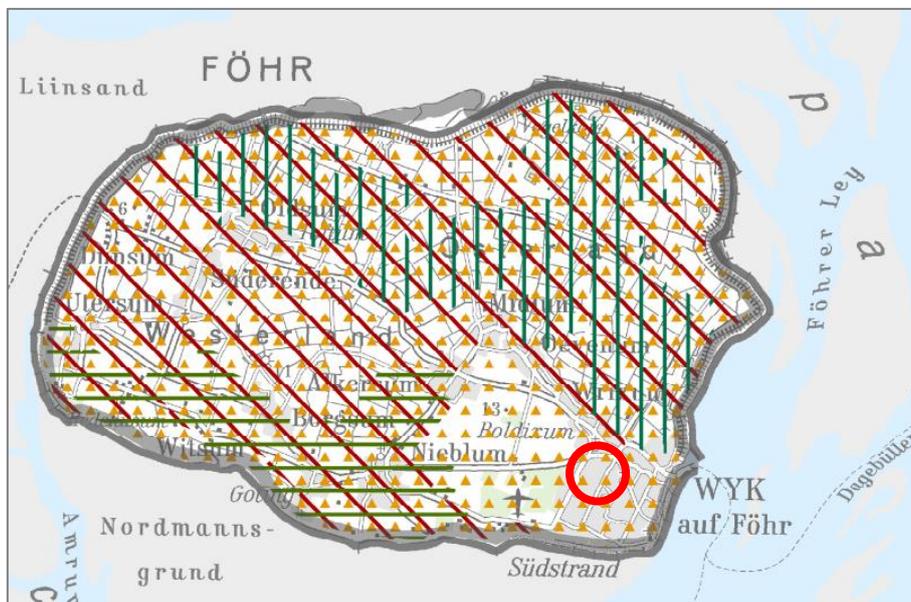


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan PR I Hauptkarte 2 (MELUND 2020)

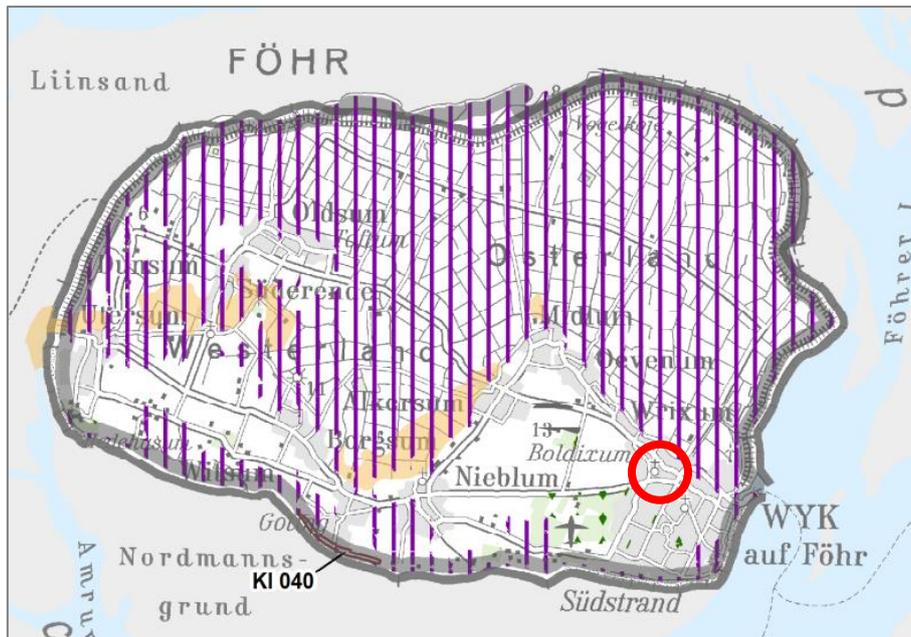


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan PR I Hauptkarte 3 (MELUND 2020)

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum gültigen Landschaftsrahmenplan.

Bebauungsplan (1992, Abbildung 10)

- Flächen für Gemeinbedarf
- Grünfläche Spielplatz und Parkanlage

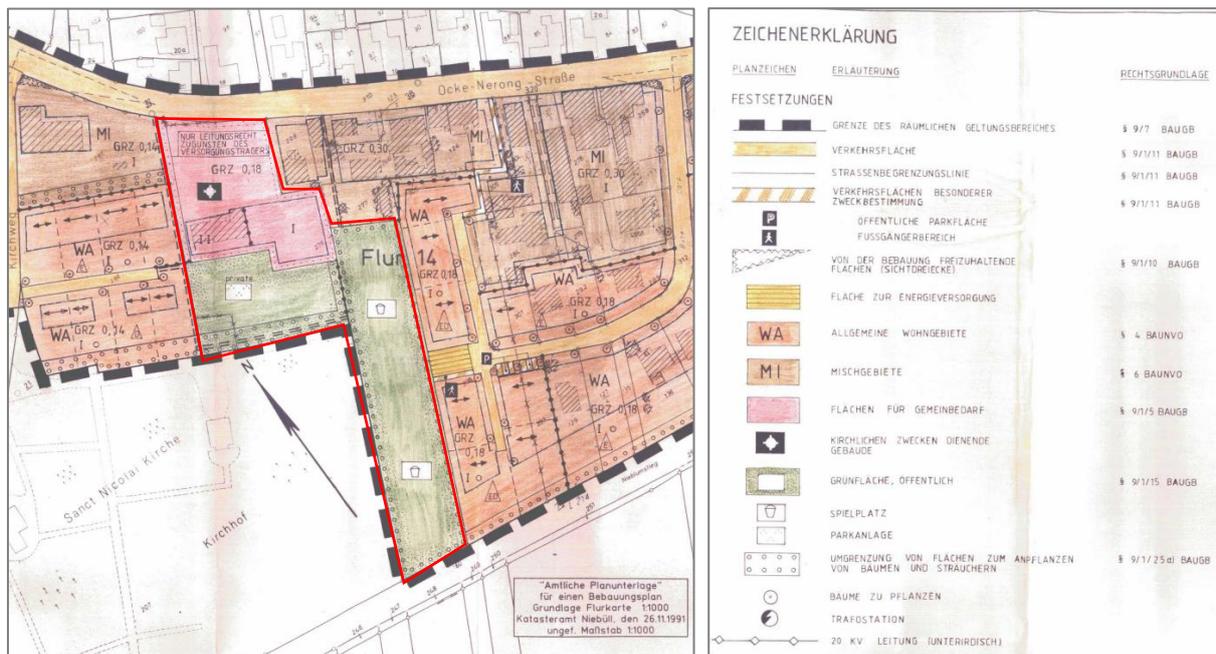


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 6 der Stadt Wyk auf Föhr 1992, Vorhabengebiet rot

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum gültigen Bebauungsplan, sodass diese Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist, um das geplante Vorhaben umzusetzen.

Flächennutzungsplan (2009, Abbildung 11)

-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Grünflächen
-  Parkanlage
-  Spielplatz
-  Fernwärmeheizkraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung

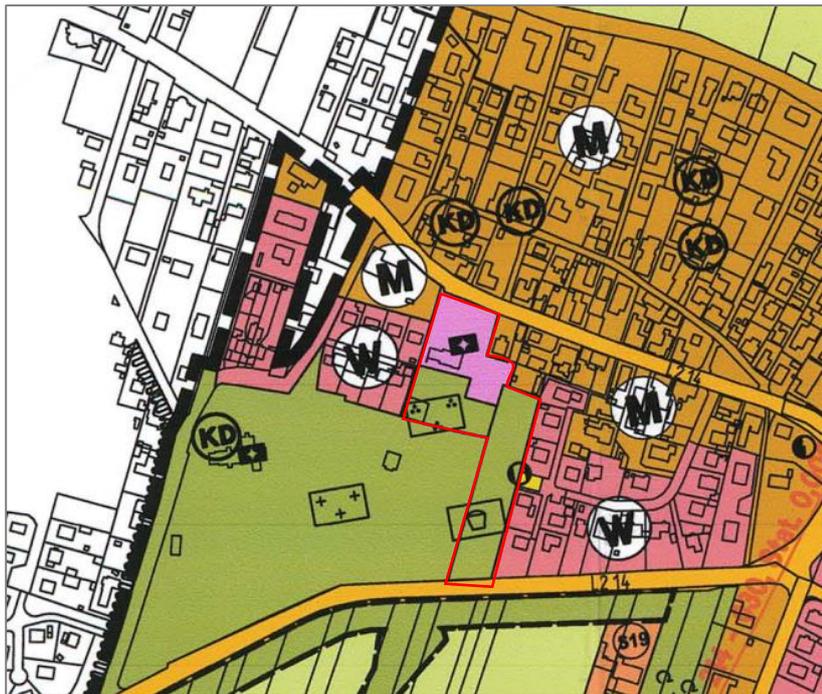


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wyk (2009), Vorhaben-
gebiet rot

Das Vorhaben steht zwar im Widerspruch zum gültigen Flächennutzungsplan, dieser kann bei einem § 13a Verfahren jedoch auch nach der Aufstellung eines B-Plans geändert oder ergänzt werden.

Naturräumliche Gliederung

- Naturräumliche Einheit höherer Ordnung *Schleswig-Holsteinische Marsch und Nordseeinseln*
- Naturräumliche Untereinheit *Nordfriesische Geestinseln*

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltbeurteilung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

2.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Das Vorhabengebiet umfasst zwei Teilflächen (siehe Anhang, Bestandskarte), die beide größtenteils durch Feld- und Baumhecken eingefasst sind. Auf der Fläche im Nordwesten wurde das alte Pastorat bereits abgerissen. Die Fläche ist zurzeit ungenutzt und bietet durch den sandigen, teilweise offen gelassenen Boden ein Habitat für ruderales Gras- und Staudenfluren. Ganz im Norden in Richtung *Ocke-Nerong-Straße* befinden sich jüngere Ahornbestände und einige Altbaumbestände (Linden, Kiefern, Rotbuche). Die Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m bildet dabei einen ortsprägenden Baum. Im Westen und Osten der Fläche grenzen Wohngebiete an. Diese sind durch Baumreihen oder Gebüsche abgegrenzt. Im südlichen Teil der Fläche, in Richtung des Friedhofs, stechen drei hohe Sitka-Fichten aus dem umgebenden Gebüsch heraus. Ein Tor als Zugang zum Friedhof ist vorhanden. Die zweite Teilfläche schließt im Südosten an und verläuft schlauchförmig bis zum *Nieblumstieg*. Als Grenze zwischen erster und zweiter Teilfläche besteht eine kleine Gehölzfläche, in der einige hohe, mit Efeu bewachsene Kiefern stehen. Darunter befindet sich ein krautiges bis buschiges Unterholz mit Brombeeren. Die zweite Teilfläche wird als Spielplatz genutzt und umfasst größtenteils Rasenflächen und einzelne Spielgeräte mit Sandboden oder Pflastersteinen. Im Norden gibt es einen Fußweg zur *Ocke-Nerong-Straße* und in Richtung Westen einen Fußweg zum Friedhof und im Osten einen Fußweg zu *Baben Dörp*. Im Osten der Fläche grenzt ein Wohngebiet an. Ganz im Süden der Fläche besteht die Möglichkeit auf der Rasenfläche zu Parken (kleine Schotterflächen und offene Grasnarbe). In Richtung Friedhof ist die Fläche durch hohe Nadelbäume und einen dichten Unterbewuchs abgegrenzt.

In Tabelle 2 erfolgte eine kurze Beurteilung des vorgefundenen Zustands anhand von Vorbelastungen, Zusammenhängen, bestehender Infrastruktur etc. Eine ausführliche Beschreibung und die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgen in Kapitel 2.2.

Tabelle 2: Bewertungsübersicht Vorbelastungen, Besiedlung, Funktionszusammenhänge

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Vorbelastungen	Bestehende Nutzung der Teilfläche im Norden als Gemeindebedarfsfläche (altes Pastorat).	-
2	Gebäude	Das ehemalige Pastorat wurde bereits 2020 abgerissen. Es sind keine weiteren Gebäude vorhanden.	-
3	Verkehrsanlagen	Es bestehen nur eine ca. 20 Meter lange asphaltierte Einfahrt im Norden, teilweise überwachsen und eine wenige Quadratmeter große Schotterfläche im Süden, die als Parkplatz für den Spielplatz genutzt wird.	-
4	deutliche Reliefausbildung	Eine kleine Senke im Bereich des abgerissenen Pastorats, ansonsten ebene Fläche.	-
5	künstliche Geländemodellierungen	Kleinere Aufschüttungen für Spielplatzgeräte.	+
6	Bodenveränderungen	Im Zuge der Aufschüttungen und Sandgruben für Spielgeräte oberflächlich vorhanden.	-
7	technisches Bauwerk	-	-
8	Abfälle	-	-
9	Lärm	Maximal zeitlich und räumlich begrenzt durch Spiellärm auf der südöstlichen Teilfläche.	-
10	Freizeitnutzungen	Große öffentliche Spielplatzfläche im Südosten, diverse Fußweg als Verbindungen zu bestehenden Straßen, dem Feuerwehrgemeindehaus, dem angrenzenden Friedhof, vor allem zu/von dem Spielplatz führend.	+
11	Blickbeziehung/ Landschaftsbild	Die Fläche des Vorhabengebiets ist durch die Baum- und Heckeneinfassungen von außen kaum einsehbar, nur im Süden ist	+

		der Blick auf die landwirtschaftlichen Flächen im Süden möglich.	
12	Sonstige		-
13	Funktionszusammenhänge	-	-
14	Grünland	-	-
15	Wald	-	-
16	Gewässer	-	-
17	Knicknetz	-	-
18	Sonstige Freiflächen	Die südöstliche Teilfläche besteht überwiegend aus Grünflächen, ist aber durch die Nutzung (Spielplatz) keinem Grünlandbiotop zuzuordnen.	-

Legende:

*	Relevanz	
	+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
	-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

2.2. Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter in der Ausgangsposition sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Projekts

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt nachfolgend in Tabellenform (vgl. Tabelle 3-11).

2.2.1. Boden, Relief

Tabelle 3: Bewertungsübersicht Boden, Relief

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Bodenverhältnisse im Plan- gebiet	Im Bereich der Stadt Wyk gibt die Boden- karte (BK250) als Bodentyp Plaggenesch mit Podsol-Braunerde, Braunerde-Podsol	+

		und Kolluvisol an. Es handelt sich um anthropogen umgelagerten, leicht lehmigen Sand.	
2	Baugrundgutachten, Sondierungen	-	-
3	seltene Böden	-	-
4	Vorbelastungen und Beeinträchtigungen	Im nördlichen Teilgebiet wurde durch den Bau bzw. Abriss des alten Pastorats der Boden im unmittelbaren Umkreis des Gebäudes verändert. Im südlichen Teilgebiet gibt es kleine Aufschüttungen im Zuge des Spielplatzbaus und kleinere Versiegelungsflächen an Spielgeräten.	-
5	Verunreinigungen	Nicht bekannt	-
6	Altlastenerkundung	Nicht bekannt	-
7	Kriegs- und Munitionsrückstände	Nicht wahrscheinlich	-
8	Aufschüttungen	Siehe Punkt 4	-
9	Abgrabungen	Leichte Senke im nördlichen Teilgebiet als Rückstand des Gebäudeabrisses.	-
10	Erosionstendenzen	-	-
11	Sonstige Ausformungen	-	-
12	Aussagen zu anstehendem Bodenwasser	Allgemein ist von Stau-, Schichten- und Sickerwasser sowie im „tieferen Untergrund“ von sich frei einpendelndem Grundwasser auszugehen, das sich in und über den bindigen Böden unterschiedlich hoch aufstauen und nur langsam versickern sowie sich in den Sanden frei einpendeln kann.	+
13	Entwässerungsfunktion	-	-
14	Reliefausbildung / Höhenlagen	Relativ ebene Fläche. Es besteht auf dem nördlichen Teilgebiet eine kleine Senke im Bereich des abgerissenen Gebäudes.	-
15	Prägnante Reliefstrukturen wie Steilhänge, Geländeeinschnitte	-	-
16	Geotope	-	-

Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Anlagenbau und Bodengefüge	Bodenaustausch, Aufgrabung für Fundamente, flächige Auffüllungen als Höhenangleichung für Bauwerke und befestigte Flächen. Die Mutter-/Oberböden sind schützenswerter Boden und sind einer Wiederverwertung zuzuführen.	+
	Versiegelungen	Herstellung Flächenversiegelung für Gebäude und befestigte Flächen (Straßen, Wege)	+
	Reversibilität des Eingriffs	Weitgehend dauerhaft	+

Legende:	
*	Relevanz
+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

2.2.2. Fläche

Tabelle 4: Bewertungsübersicht Fläche

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Landschaftsverbrauch durch Flächenversiegelungen im Plangebiet	Neuartiger und umfassender Flächenverbrauch im Geltungsbereich	+
2	Sonstige Denaturierungen	-	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Agrarproduktionsstandort	Keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.	-
	Flächige Versiegelung, Flächenverbrauch	Bisher größtenteils unversiegelte (Ausnahme Asphalteinfahrt, gepflasterte Spielflächen) Ruderal- und Rasenflächen werden dauerhaft versiegelt.	+

	Reversibilität des Eingriffs	Weitgehend dauerhaft	+
--	------------------------------	----------------------	---

Legende:	
*	Relevanz
+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

2.2.3. Wasser

Tabelle 5: Bewertungsübersicht Wasser

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Wasserstände im Plangebiet	Stau- und Schichtenwasser möglich, gegenwärtig keine besondere Oberflächenentwässerung, keine Retention	-
2	Oberflächengewässer		
	Stillgewässer	-	-
	Fließgewässer	-	-
	Sonstige Gräben	-	-
	Sonstige Gewässer (RRB, Feuerlöschteich etc.)	-	-
	See- oder Meeresanteil	-	-
3	Bedeutung für den Oberflächenwasserschutz	Die Fläche dient als Retentionsfläche für Niederschlagswasser und hat daher eine allgemeine Bedeutung.	-
4	Grundwasserbildung und Trinkwasser, Trinkwasserschutzgebiet, Trinkwasserbrunnen	Allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Kein Trinkwasserschutzgebiet oder -brunnen vorhanden.	-
5	Bedeutung für den Grundwasserschutz	-	-
6	Hinweise auf Gewässerverunreinigungen	Nicht vorhanden.	-

7	Regenwasserversickerungsmöglichkeit	Die Sickerwasserraten im Gebiet sind als mittel 322-394 mm/a eingestuft (MEKUN 2023)	-
8	Entwässerungen und Drainagen im Plangebiet	Nicht bekannt	-
9	Flächen mit hohen Grundwasserständen	Östliches Teilgebiet des Plangebiets	-
10	Überflutungsgefährdung durch Meer, Flüsse, Binnengewässer	Das Plangebiet befindet sich sowohl in östlicher als auch südlicher Richtung mindestens 1,5 km von der Küste entfernt und liegt etwa 7-8 m über NHN.	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Vorflutfunktion, Drainage, Vernässung	Durch hohe Versiegelung und Entwässerung um die Gebäude (Oberflächenentwässerung wird an die vorhandene Kanalisation angeschlossen) entsteht eine grundlegende Veränderung der Wasserverhältnisse auf der Fläche; Verfüllung der Senke für Baugebiet	+
	Auswirkungen auf benachbarte Oberflächengewässer		-
	Versickerungsfähigkeit bzw. Wasser- und Luftdurchlässigkeit	Deutlich reduziert	+
	Dünger- und Pestizid-Einträge in Grundwasser und angrenzende Oberflächengewässer	-	-
	Reversibilität des Eingriffs	Weitgehend dauerhaft	+

Legende:	
*	Relevanz
+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

2.2.4. Klima / Luft

Tabelle 6: Bewertungsübersicht Wasser

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
-----	----------------------------	-----------	------------

1	Aussagen zur allgemeinen klimatischen Situation für das Plangebiet	Das Vorhabengebiet liegt auf einer Nordseeinsel vor der Westküste SHs, in Luftlinie etwa 1,5 km von der Küste entfernt und ist daher vom maritimen Klima geprägt.	+
2	Lokalklima	Durch die Nähe zur Nordsee ist das Vorhabengebiet geprägt durch Küstenklima, d.h. erhöhte Winde, geringerer Tages- und Jahresgang der Temperatur.	+
3	Windexposition	Das Gelände ist gut eingefasst von Hecken und Baumstrukturen.	+
4	Sonnenexposition	Sonnenexponierte Lage auf der Ruderal- und vor allem Spielplatzfläche	+
5	Verschattung	In Randbereichen und im Norden der Fläche durch Gehölze.	+
6	Mikroklima	Durch die eingebettete Lage innerhalb von Siedlungsflächen liegt das Vorhabengebiet windgeschützt. Dennoch kann vor allem über der Grünfläche des Spielplatzes ein gewisses Maß an Kaltluft entstehen.	+
7	Bedeutung für den Klimaschutz für den umgebenden Raum	-	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Verschattung durch Anlagenbau	Der Bau von 1- bis 2-geschossigen Gebäuden erhöht die Verschattung im Vorhabengebiet.	+
	Veränderung der mikroklimatischen Situation	Durch Versiegelung entfallen Versickerungsflächen, über Verkehrswegen können durch Reflektion von Strahlung erhöhte Temperaturen entstehen.	+
	Kaltluftentstehung	Durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen ist keine Kaltluftentstehung mehr möglich.	+
	Reversibilität des Eingriffs	Teilweise durch Gebäudeabbruch, Entsigelung und Renaturierung gegeben, jedoch durch die Bodeneingriffe nicht auf den Ausgangszustand wiederherstellbar.	

Legende:

*

Relevanz

+ = es besteht eine Relevanz für das Vorhaben

- = es besteht keine Relevanz für das Vorhaben

2.2.5. Flora / Fauna, biologische Vielfalt, Arten und Lebensgemeinschaften

Tabelle 7: Bewertungsübersicht Flora

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
Bestandskarte erstellt (siehe Anhang)			
1	Landesbiotopkartierung	Liegt nicht in der Kulisse. Nur im Südwesten ist als Abgrenzung zum Friedhof eine Feldhecke eingetragen (HF) (außerhalb Plangebiet).	-
2	Vorranggebiete Naturschutz	Liegt nicht in Naturschutzgebieten	-
3	Vegetation	<p>Das Vorhabengebiet umfasst zwei Teilflächen. Die Fläche im Süden wird zurzeit als Spielplatz (SEk) genutzt, welcher zum Großteil aus Rasenfläche besteht. Einzelne Flächen sind gepflastert oder weisen sandige Stellen auf.</p> <p>Die nördliche Fläche liegt zu großen Teilen brach, es gibt große Bereiche Ruderalfläche (RHt). Eingeschlossen ist das Gelände durch Baumreihen (HRy, SGn) und Gebüsch (SGg, HBy). Es befinden sich auch mehrere größere Einzelbäume auf der Fläche, vor allem im nördlichen Bereich Richtung <i>Ocke-Nerong-Straße</i>.</p>	+
4	Besondere Artenvorkommen	Keine Vorkommen bekannt.	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Beseitigung aller Gehölzstrukturen, der Rasen- und Ruderalflächen für Verkehrsflächen, Parkplätze, Gebäude und neuartiger Gartenstrukturen.</p> <p>Pflanzung von einem neuen Einzelbaum, westliche der Stellplätze in Richtung Wohngebiet.</p>	
5	Geschützte Biotoptypen	Im Gemeindegebiet der Stadt Wyk auf Föhr sind gemäß Baumschutzsatzung alle Bäume ab einem Stammumfang von mehr als 80 cm geschützt. Ausnahmen: kleinstämmige Obstbäume (Buschbäume) mit	+

		einem Kronenansatz unter 100 cm, Fichten, Tannen, Pappeln und Weiden. Die südwestliche Teilfläche wird im Westen durch eine Baumhecke vom Friedhof getrennt. Diese befindet sich außerhalb des Vorhabengebietes. Im Nordosten und Südosten trennen typische Feldhecken das Wohngebiet vom Spielplatz. Auch diese befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes.	
	Auswirkung durch das Vorhaben	Einzelbäume, Gebüsch- und Baumgruppen werden gefällt.	
6	Prägnante Einzelbäume und Gruppen	Das nördliche Teilgebiet ist geprägt von markanten Einzelbäumen (z.B. Blutbuche) und Baumgruppen (vor allem im Trennbereich zur südwestlichen Teilfläche).	+
	Auswirkungen durch das Vorhaben	Alle Gehölze wie Bäume, Baumgruppen und Hecken werden gefällt.	+
7	Sonstige Gehölzbestände	Es sind im nördlichen Teilgebiet zusätzlich zu den Einzelbäumen mehrere kleinstämmige Bäume zu finden (z.B. Weißdorn, Obstbäume), die nicht in die Bestandskarte aufgenommen wurden.	+
	Auswirkungen durch das Vorhaben	Alle Gehölze wie Bäume, Baumgruppen und Hecken werden gefällt.	+

Legende:

*	Relevanz
+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

Tabelle 8: Bewertungsübersicht Fauna

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
Artenschutzfachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG wurde vom Planungsbüro ALSE 2023 erstellt.			
1	Vogelartenvorkommen	Vorkommen von potenziell 22 Brutvogelarten, davon 18 durch Beobachtung nachgewiesen, darunter der Grauschnäpper, der	+

		<p>auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt wird.</p> <p>Die Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet und dessen direkter Umgebung bieten Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter und Nischenbrüter. Neben der Baumhöhle und dem bereits vorhandenen Nistkasten im nordwestlichen Teilgebiet ist im Vorhabengebiet eine große Anzahl an Bäumen vorhanden, die mit Efeu bewachsen sind, und in denen sich vermutlich, neben Nestern für Gehölzfreibrüter, geeignete Höhlen und Spalten für Gehölzhöhlenbrüter und Nischenbrüter befinden.</p>	
2	Besondere Vogelrast- und Nahrungsflächen	<p>Eine Bedeutung für Rastvogelvorkommen ist aufgrund der Kleinräumigkeit auszusprechen.</p> <p>Für Brutvögel stellt die Fläche und ihre Randbereiche ein Nahrungshabitat dar.</p>	+
	Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können in Bezug auf Brutvögel nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fläche entfällt zukünftig als Nahrungshabitat. Anhand der Kleinräumigkeit und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten (insbesondere der Friedhof, aber auch die umgebenden Gärten) ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet ein essentielles Nahrungshabitat zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsfunktion der im Umfeld potentiell vorkommenden Brutvögel darstellt. Auch für die Überwinterungsgäste ist aufgrund ihrer Flexibilität und Mobilität davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet kein essentielles Nahrungshabitat oder Rastplatz darstellt.</p>	+
3	Amphibienvorkommen	-	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	-
4	Reptilienvorkommen	-	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	-

5	Fledermäuse	Vorkommen von potenziell sechs Arten, davon konnten drei Arten bei Begehungen nachgewiesen werden.	+
	Quartiere in Altbäumen oder Gebäuden	Eine Höhle in einem Feldahorn wurde gefunden, diese eignet sich jedoch nicht als Winterquartier. Eine Nutzung als Wochenstuben- / Sommer- / Balz- oder Zwischenquartier kann nicht ausgeschlossen werden.	+
	Leitstrukturen und Nahrungshabitat	Flugstraßen im Bereich der Gehölz-, Hecken- und Knickränder denkbar, es konnten im Rahmen der Erfassungen jedoch keine bedeutenden Flugrouten festgestellt werden. Es ist von einem bedeutenden Jagdgebiet der Breitflügelfledermaus im Vorhabengebiet auszugehen, besonders der Bereich der ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Gehölzrandbereiche dienen den Fledermäusen als Nahrungshabitat.	+
	Auswirkung durch das Vorhaben	Entfernung von relevanten Gehölzen, in denen potenzielle Sommerquartiere, vorhanden sein können. Durch das Vorhaben fällt die Grünlandfläche und die Ruderalfläche als Nahrungshabitat weg. Eine Ausweichmöglichkeit stellt das Gelände des Friedhofs dar.	+
	Kollisionsgefahr	-	-
	Sonstige Störungen	Durch Beleuchtung während der Bauphase bzw. durch die Entwicklung eines Wohngebiets und hiermit verbundenen neuentstehenden Lichtemissionen besteht das Risiko, dass Lebensräume von Fledermäusen entwertet und lichtempfindliche Fledermäuse vergrämt werden.	
6	Haselmaus	-	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	-
7	Sonstige Säugetiere	-	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	-
8	Fische	-	-

	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	
9	Insekten	-	-
	Auswirkungen durch das Vorhaben	-	
7	Sonstige Angaben	-	-
	Angaben aus Unterlagen LLUR	Die Datenabfrage beim LLUR hat für die unmittelbare Umgebung das Vorkommen von Weißstorch und Kormoran ergeben. Im Vorhabengebiet selbst fehlen allerdings geeignete Strukturen als Brutstätten oder Wasserflächen als Nahrungshabitat.	-
	Angaben und Hinweise von Dritten	-	-
	Sonstige Angaben zu streng geschützten Arten	-	-
	Angaben zur Biodiversität	Das Plangebiet enthält vielfältige Strukturen innerhalb eines Siedlungsgebietes, wie offen Flächen, Hecken und freiwachsende Gehölzbereiche.	
	Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben	-	-
	Reversibilität der Eingriffswirkungen	Weitgehend dauerhaft	
	Zerschneidungswirkung	Die Fläche wird den bestehenden Wohngebieten angegliedert. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung.	

Legende:

*

Relevanz

+

= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben

-

= es besteht keine Relevanz für das Vorhaben

2.2.6. Landschaftsbild

Tabelle 9: Bewertungsübersicht Landschaftsbild

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Angaben zum Bestand	Das Vorhabengebiet liegt östlich eines Friedhofs, eingebettet zwischen Wohngebieten. Es sind raumbildende Strukturen, wie flächige Gehölzbestände, Einzelbäume oder Hecken vorhanden (vgl. Abbildungen 12+13). Zusammen mit der Grünfläche des Spielplatzes weisen diese eine mittlere Kleinstrukturvielfalt auf (vgl. Abbildungen 14+15).	+
2	Sichtbeziehungen von außen auf den Geltungsbereich	Die zwei Teilgebiete sind überwiegend (Ausnahme Grenze zum <i>Nieblumstieg</i> im Süden) durch Hecken- und Baumstrukturen eingefasst und bieten so kaum eine Möglichkeit zur Einsehbarkeit. In Richtung <i>Nieblumstieg</i> ist im südlichen Teilgebiet die Sicht auf angrenzende Felder möglich.	+
3	Sichtbeziehungen von Innen auf die Umgebung	Siehe Punkt 2.	+
4	Orts- und landschaftsprägende Bäume und Gehölze	Z.B. die Blutbuche	+
5	Stark gegliederte landwirtschaftliche Fläche	-	-
6	Vorbelastungen und Beeinträchtigungen	-	-
7	auffällig störende Elemente	-	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Beanspruchung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild	-	-
	Technisierung (Überformung) der durch Vegetation geprägten Kulturlandschaft	-	-
	Fernwirkung	Durch begrenzte Bauhöhe eingeschränkt	-

Einzelbäume	Entfallen größtenteils innerhalb des Gebietes, Sichteinschränkungen von außen bleiben größtenteils bestehen	-
Knickreihen	Bleiben erhalten.	-
Wechselfeuchter geschützter Biototyp	-	
Anteile von entwässerten Moorbodensenken	-	-
Reversibilität des Eingriffs	Weitgehend dauerhaft	+

Legende:

*

Relevanz

+

= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben

-

= es besteht keine Relevanz für das Vorhaben



Abbildung 12: Blick Richtung Norden (Ocke-Nerong-Straße), nördliche Teilfläche (Foto: Planungsbüro ALSE 2022)



Abbildung 13: Blick Richtung Süden (Friedhof), nordwestliche Teilfläche (Foto: Planungsbüro ALSE 2022)



Abbildung 14: Blick Richtung Norden, südliche Teilfläche (Foto: Planungsbüro ALSE 2022)



Abbildung 15: Blick Richtung Süden (Nieblumstieg), südliche Teilfläche (Foto: Planungsbüro ALSE 2022)

2.2.7. Mensch & menschliche Gesundheit

Tabelle 10: Bewertungsübersicht Mensch und menschliche Gesundheit

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Erholungswirkung	-	-
2	Besondere Freizeitinfrastruktur	Das südöstliche Teilgebiet ist ein Spielplatz	+
3	Ausstattung mit Gesundheitsstruktur	-	-
4	Besondere Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit	-	-
5	Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch besondere E- und Immissionen	-	-
6	Im Regionalplan Lage in Schwerpunktbereich Tourismus und Erholung	Lage in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes, hier Unterzentrum Wyk auf Föhr (Regionalplan Planungsraum V, 1999)	+
7	Lärm	-	-
8	Geruch	-	-

9	Licht		-
10	Sonstige	-	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Einschränkung des Wohn- und Erholungswertes	Insgesamt vermehrte Verkehrsbewegungen und Aktivitäten der hier zukünftig lebenden Menschen, jedoch ohne erhebliche Auswirkungen. Es entfällt ein Großteil der Spielplatzfläche, der zuvor eine Möglichkeit von Freizeitaktivitäten bot.	+
	Sonstige Auswirkungen	-	-
	Reversibilität des Eingriffs	Weitgehend dauerhaft	+

Legende:	
*	Relevanz
+	= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben
-	= es besteht <u>keine</u> Relevanz für das Vorhaben

2.2.8. Kultur-, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tabelle 11: Bewertungsübersicht Kultur und Denkmalschutz

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung	Relevanz *
1	Naturdenkmale	Nicht bekannt	-
2	Baudenkmale	Nicht bekannt	-
3	Archäologische Denkmale	Nicht bekannt	-
4	Lage in archäologischem Interessensgebiet	Das Gebiet gehört zum archäologischen Interessensgebiet Nr. 1 der Gemeinde Wyk auf Föhr (vgl. Abbildung 15)	+
5	Grabungsschutzgebiete	-	-
6	Wichtige Elemente der historischen Kulturlandschaft	-	-
7	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	-

8	Hist. Gärten und Parkanlagen	-	-
9	Sonstige Sachgüter	-	-
Auswirkungen durch das Vorhaben			
	Reversibilität des Eingriffs	-	-

Legende:

*

Relevanz

+

= es besteht eine Relevanz für das Vorhaben

-

= es besteht keine Relevanz für das Vorhaben



Abbildung 15: Lage des Vorhabengebietes (rot) im Archäologischen Interessengebiet, Gebietsnummer 1 in der Gemeinde Wyk auf Föhr. Quelle: Archäologie-Atlas SH. Stand 20.09.2022.

2.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Tabelle 12: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

	Boden / Relief	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Flora / Fauna / biol. Vielfalt	Land-schafts-bild	Mensch / menschl. Gesundheit	Kultur- & sonstige Sach-güter
Boden / Relief		X ₁	X ₂					
Fläche			X ₃	X ₄	X ₅	X ₆		
Wasser					X ₇			
Klima / Luft							X ₈	
Flora / Fauna / biol. Vielfalt						X ₉	X ₁₀	
Land-schafts-bild							X ₁₁	
Mensch / menschl. Gesundheit								
Kultur- & sonstige Sach-güter								
Zutreffende Wechselwirkung X ₁₋₉ : nähere Anmerkungen siehe nachfolgende Tabelle								

Tabelle 13: Nähere Anmerkungen zu den Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander

Anmerkungen 1 – 9:	
1	Boden und Fläche stehen hinsichtlich Landschaftsverbrauch und Versiegelungsausmaß in unmittelbarer Wechselbeziehung. Der Verlust an belebtem, wasser- und luftdurchlässigem Boden bildet eine zentrale erhebliche Umweltbeeinträchtigung und Entzug an Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.
2	Zusammen mit 1 steht auch Wasser in starker Wechselbeziehung bei einer übermäßig versiegelten Fläche. Durch den Bodenaustausch kann es zu einhergehende Veränderung des Wasserbodenhaushalts kommen wie z.B. die Speicherfähigkeit.
3	Durch die neuen Wohnhäuser, Gartenbebauungen und die Verkehrsanlagen verstärkt sich künftig das Aufkommen anfallenden Oberflächenwasser.
4	Flächenversiegelungen beeinträchtigen die umgebende lokalklimatische Situation.
5	Vor allem die Grünfläche und die im Plangebiet flächig vorkommenden Gehölzstrukturen und Einzelbäume werden für die geplante Bebauung beseitigt.
6	Die geplante Flächennutzung steht in Wechselbeziehung mit dem Landschaftsbild
7	Durch veränderte Niederschlagsverteilung besteht eine Wechselbeziehung mit Wasser und Flora/Fauna
8	Klima, Luftqualität bilden unmittelbar wichtige Faktoren für menschliche Gesundheit
9	Die Ausprägung der Vegetation steht in Verbund mit der Nutzung durch Bebauung in wesentlicher Wechselwirkung hinsichtlich des örtlichem Landschaftsbildes
10	Die Biodiversität steht in wesentlicher Wechselbeziehung mit menschlicher Gesundheit
11	Das erlebbare Landschaftsbild steht in Wechselbeziehung mit menschlichem Wohlbefinden

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Basisszenario bestehen. Die Fläche im Norden um das alte Pastoratsgebäude würde weiterhin Gemeindebedarfsfläche bleiben bzw. für kirchliche Zwecke genutzt werden können. Ein Neubau wäre nicht ausgeschlossen. Alternativ würde die durch den Abriss entstandenen Ruderalflächen mit der Zeit verbuschen. Einzelbäume entwickeln sich weiter und könnten sich zu Habitatbäumen ausbilden (bereits bestehende Höhle in einem Ahorn). Die Nutzung des Spielplatzes würde weiterhin bestehen.

2.4. Prognose sowie Maßnahmen zu den Umweltauswirkungen während der Ausführung des Projekts in Bau- und Betriebsphase

- 2.4.1. Nutzung natürlicher Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologischen Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit

Tabelle 14: Prognose der Umweltauswirkungen während der Durchführung der Planung

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung
1	Boden und Relief	In Folge der Planung werden anteilige Voll- oder Teilversiegelung des Bodens vorgenommen, sowie eine Herrichtung des Baugrunds, des Fundaments und Abfuhr von Oberboden. Modellierungen des Spielplatzes werden beseitigt und angeglichen.
2	Fläche	Es kommt zu zusätzlichem Flächenverbrauch durch Voll- oder Teilversiegelungen.
3	Wasserhaushalt	Die Voll- und Teilversiegelungen für Bebauung wirken sich dauerhaft nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit aus. Die Einleitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser in die vorhandene Vorflut bzw. den Boden muss berücksichtigt werden.
4	Klima, Luft	Es kann zu räumlich und zeitlich begrenzter Staubentwicklung während der Bauphase kommen.
5	Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt	Aus dem durch den Baubetrieb vermehrten Einsatz von LKW-Fahrten und Baggerarbeiten bei der Erschließung und Bauphase ergeben sich Störungen für Vögel und generell der Fauna der angrenzenden Knick- und Gehölstrukturen.
6	Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird insoweit verändert, dass die bestehende Lücke im Siedlungsgebiet geschlossen wird.
7	Mensch, menschliche Gesundheit	Innerhalb der Bauphase kommt es zunächst zeitlich befristet für Anwohner und Erholungssuchende (Wanderweg) zu unvermeidlichen Belastungen und Störungen durch Staub und Lärm.
8	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bei Beachtung der Vorgaben für generell mögliche archäologische Funde im Rahmen der Erdarbeiten keine besonderen Auswirkungen.
9	Wechselbeziehungen	-

2.4.2. Emissionen

Tabelle 15: Art und Menge der Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen während der Durchführung der Planung

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung
1	Mengen an Schadstoffemissionen	-
2	Abfälle	Bodenaushub vor Einbau eines tragfähigen Baugrunds wird fachgerecht entsorgt.
3	Belästigungen für umgebende Flächennutzungen, wie aus Verunreinigungen oder besonders anfallenden Stoffen	Abbrucharbeiten und dabei begleitender Lärm und Staubbildung sowie Straßenverunreinigung durch Verkehrsbewegungen und generell Baustellenbetrieb.
4	Lärm	Lärm und Fahrzeugbewegungen zu bzw. von der Baustelle in angrenzende Siedlungsgebiete.
5	Erschütterungen	Baubedingt kann es im Umfeld der Baustelle zu Erschütterungen kommen.
6	Lichtemissionen	Erhöhte Lichtemissionen sind im zukünftigen Siedlungsbereich zu erwarten.
7	stoffliche Emissionen	-
8	Wärme und Strahlung	Durch Versiegelung entfallen Versickerungsflächen, über Verkehrswegen können durch Reflektion von Strahlung erhöhte Temperaturen entstehen.
9	Wechselbeziehungen	-

2.4.3. Sonstige Bewertungsaussagen

Tabelle 16: Sonstige Bewertungspunkte

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung
1	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Nicht bekannt
2	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	Im Bereich der geplanten Baulichkeiten bestehen Brandgefahren üblicher Art. Ansonsten ergibt sich keine Unfall- und Katastrophengefährdung.

3	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme auf ggf. betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	Keine
4	Auswirkungen auf das Klima und zu Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	Keine
5	Hinweise zu eingesetzten Stoffen und Techniken	Keine besonderen Hinweise zu besonderen Stoffen und Techniken

3. Maßnahmen und Empfehlungen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Umweltauswirkungen und zur Überwachung

Bei allen Schutzgütern läge eine Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen in dem Verzicht auf das Vorhaben. Bei einer Durchführung können Maßnahmen etabliert werden, welche zu einer Verhinderung oder Verringerung der negativen Umweltauswirkungen führen (vgl. Kap 8.1).

Tabelle 17: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung
1	Boden und Relief	<p>Versiegelungen sind auf das Nötigste zu reduzieren.</p> <p>Bodenaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden schonend zu lagern und nach Möglichkeit anschließend wieder fachgerecht einzubauen oder anderweitig zu verwenden. Eine übermäßige Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.</p> <p>Bodenarbeiten bzw. Befahrungen sind nur in trockenen Perioden (nicht bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden) durchzuführen.</p>

		<p>Die Vorgaben des BauGB, der Bundesbodenschutzverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten.</p> <p>Fremdmaterialien oder Bauabfälle nicht auf den Bodendepots lagern oder mischen.</p> <p>Möglichst Bodenmaterial verwenden, welches auf dem Grundstück ausgehoben und zwischengelagert wurde (vgl. LANUV 2009) bzw. Bodenmaterial besorgen, welches die gleichen Eigenschaften aufweist (vgl. LANUV 2009).</p>
2	Fläche	Versiegelungen sind auf das Nötigste zu reduzieren.
3	Wasserhaushalt	Ein Entwässerungskonzept liegt nicht vor, daher kann keine Aussage getroffen werden.
4	Klima, Luft	
5	Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt	<p>Einhaltung von Bauzeiten, insekten- und fledermausfreundlichen Leuchten, Strukturhaltung oder -neuanlage</p> <p>Ausführende Beschreibung der Maßnahmen sind Kapitel 8.1 zu entnehmen</p>
8	Landschaftsbild	
9	Mensch, menschliche Gesundheit	-
10	Kultur- und sonstige Sachgüter	In Bereichen von Archäologischen Interessengebieten sind Erdarbeiten sorgfältig zu tätigen und Funde sofort der zuständigen Stelle zu melden. Bauarbeiten in Absprache mit dem Archäologischen Landesamt.
11	Wechselwirkungen	-

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Tabelle 18: anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nr.	Gegenstand der Beurteilung	Bewertung
1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes	Andere Planungsmöglichkeiten wären z.B. eine geringere Anzahl an Baufeldern, eine größere Spielplatzfläche oder nur der Neubau des Pastoratsgebäudes im Norden. Dies stellt jedoch nicht die

		optimale Ausnutzung der Fläche, um den Wohnraumbedarf decken zu können.
2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes	Durch die Beschränkung des Regionalplans (Planungsraum V, 1999) wird die Siedlungstätigkeit auf der Insel Föhr auf „innerhalb der festgelegten Baugebietsgrenzen“ begrenzt. Daher sind alternative Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes kaum zu finden.

5. Kritische Reflexion

Bei der Erstellung des Berichtes wurden auf die üblichen Methoden und Datenquellen zugegriffen, wie Fachpläne (vgl. Kap. 1.3.2), das Umweltportal Schleswig-Holstein, der Digital Atlas Nord, Umweltsanierungen vom MEKUN (u.a. Biotopkartierungen des Landes) und bestehende Fachgutachten und Kartierungen, wie Artenschutzberichte (ALSE 2023), Biotopkartierung Bestand (ALSE 2022). Es gab keine technischen Lücken oder Schwierigkeiten.

6. Monitoring und Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der B-Planung erfolgen können. Durch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist jedoch die Vorschrift über die Überwachung (Monitoring) nicht anzuwenden (Verfahrenserlass zur Bauleitplanung 2019, Punkt 6) und entfällt daher in diesem Fachbeitrag.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf dem ca. 1,12 ha großen Flurstück 276, Flur 14, Gemarkung Wyk soll zur Nachverdichtung der Siedlungsstruktur innerhalb der Stadt Wyk ein Wohngebiet entstehen. Nach dem Abriss des alten Pastoratsgebäudes soll nun der nördliche Bereich weiterhin als Gemeinbedarfsfläche zu kirchlichen Zwecken genutzt werden. Für die Umsetzung des Vorhabens werden sämtliche Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Geltungsbereiches entfernt. Der bestehende Spielplatz auf der südwestlichen Fläche wird auf einen kleinen Anteil ganz im Süden reduziert. Es werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung umgesetzt.

8. Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Rechtsgrundlage für die Handhabung der Eingriff-Ausgleichsermittlung bildet die Umweltbeschreibung und Bewertung der Auswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, ferner der Eingriffsregelung nach dem Baurecht (§ 1a Abs. 3 BauGB) in Verbindung mit dem Naturschutzrecht (BNatSchG und LNatSchG). Für die Ermittlung des Ausgleichsumfangs in Schleswig-Holstein gelten der gemeinsame Runderlass nach dem aktuellen Stand vom Januar 2014 und der Ergänzung zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange aus 2011. Vorliegend ist allerdings durch das gewählte Verfahren nach §13a BauGB der Ausgleich für Boden/Fläche nicht erforderlich.

8.1. Vermeidung und Minimierung von Eingriffsaspekten

Vermeidung und Minimierung wurden bereits im Kap. 3 kurz dargestellt und erfolgen generell durch Begrenzung der erforderlichen Flächenversiegelung über entsprechende Festsetzungen im B-Plan, u.a. für die Versiegelung von PKW-Stellplätzen und Wegen, sowie der Ausweisung mit standortheimischem Bewuchs.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen von Gehölzfreibrütern und Nischenbrütern erfolgt eine **Bauzeitenregelung**, die gewährleistet, dass der für den Baubetrieb erforderliche Gehölzrückschnitt bzw. die erforderliche Rodung in der Zeit zwischen dem **01.10.** und **28.02.** außerhalb der Brutzeit erfolgt (Verbot der Arbeiten zwischen 01.03. und 30.09. (§ 39 BNatSchG)). Der Gehölzschnitt ist innerhalb dieser Bauverbotszeit abzuräumen.

Für Gehölze mit Tagesquartierfunktion (Baum Nr. 7) ist zur Vermeidung von Verletzungen und direkten Tötungen die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem **01.12.** und **28.02.** vorzunehmen (Verbot der Arbeiten zwischen 01.03. und 30.11.). In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Lichtemissionen zu minimieren, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen (Artenschutzbericht 2023):

- Falls Bäume entlang des Randbereiches entfernt werden, insbesondere in dem Grenzbereich zum Friedhof, ist hier ein mind. 2 m hoher Sichtschutz als Schutz vor Lichtemissionen zu errichten. Es ist darauf zu achten, Leuchten so zu installieren, dass die

- Lichtkegel nicht auf den Sichtschutz gerichtet sind oder über diesen hinweg strahlen.
- Es ist auf eine Beleuchtung der Gärten sowie Illuminationen der Hausfassaden zu verzichten.
 - Es sind insekten- und fledermausfreundlichen Leuchten im gesamten Bereich des Wohngebietes zu verwenden. Dies bedeutet, dass ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abstrahlen, verwendet werden. Es sind LED-Leuchten mit langwelligem Licht (rot/orange) der Farbtemperatur 2000 K oder niedriger ohne Blau-Anteil (sog. Amber-LED) zu wählen. Ergänzend wird empfohlen die Beleuchtung an menschliche Aktivitäten durch Dimmung, Abschaltung und Bewegungssensoren anzupassen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Kollision von Vögeln an Verglasungen zu reduzieren sind Verglasungen über Eck und Verglasungen ohne Rahmen unzulässig. Gläser mit einer erhöhten Spiegelung sind im gesamten Gebiet unzulässig.

Für den Verlust der Gehölzstrukturen als Nahrungsquelle für die Jungenaufzucht von Brutvögeln wird im Rahmen der Planung des Wohngebietes empfohlen, dass ausschließlich **standortgerechte und heimische Gehölze** angepflanzt werden. Zudem sind in dem neuen Wohngebiet **keine Schottergärten** erlaubt, sodass die zukünftigen Gärten Vögeln ausreichend Nahrung für die Jungenaufzucht bereitstellen können.

Zudem sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, diese CEF-Maßnahmen sind in Kapitel 8.2.4 genauer dargestellt.

8.2. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs

Durch ein Verfahren nach §13a BauGB entfällt ein Ausgleichserfordernis für den Flächenverbrauch bzw. das Schutzgut Boden. Weiterhin werden hierin anderweitige Beeinträchtigungen für u.a. artenschutzrechtliche Belange ermittelt, um den ggf. hierbei erforderlichen Ausgleichsumfang zu ermitteln.

8.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Vollversiegelung durch Standorte für Gebäude und Nebenanlagen

Neubau innerhalb sechs Baufenstern (insg. etwa 3.785 m²) bei GRZ von 0,4:
maximal zulässige Neuversiegelung inkl. Nebenanlagen wie überdachte Terrassen, Garagen und vollversiegelte Flächen und Zuwegungen 1.514 m²

Versiegelung durch Standorte für Verkehrsflächen
zusätzliche Stellplätze 515 m²
Anlage Stichstraße inkl. geplanter Parkbuchten 1.520 m²

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Boden = aufgrund §13a BauGB nicht erforderlich

8.2.2 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser erfolgen nach gegenwärtigem Verfahrensstand keine gesonderten Ausgleichsmaßnahmen.

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Wasser = nicht gegeben

8.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht gegeben.

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Klima = nicht gegeben

8.2.4 Schutzgut Flora /Fauna (einschließlich Artenschutz)

Geschützte Biotopflächen

Keine Beseitigung – kein Ausgleichserfordernis

Beseitigung von Einzelbäumen oder anderweitigen Gehölzen

Es erfolgt eine Beseitigung von sämtlichen Bäumen und Gehölzflächen innerhalb des Vorhabengebiets. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk vom 21.01.2006 sind alle Bäume

geschützt, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm (Durchmesser > 25 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm ($d > 19$ cm) aufweist. Ausgenommen sind Fichten, Tannen, Pappeln, Weiden, kleinstämmige Obstbäume, Bäume in Baumschulen/Gärtnereien oder in Waldflächen.

Laut Satzung bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 105 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 15 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Beträgt der Umfang mehr als 105 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt schriftlich mitzuteilen

Tabelle 20: Übersicht Ausgleichserfordernis Bäume; Grund für „nicht relevant“ kann zu geringer Baumumfang oder vom Schutz ausgenommene Arten sein

Gehölz /-gruppen Nr.*	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Ø in cm*	Bemerkungen	Ausgleichserfordernis Stk.
1	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	25 und 30	2-stämmig	1
2	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	60		2
3	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	50		2
4	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	45		2
5	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	30		1
6	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	20	nicht relevant	-
7	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	je 40 - 55	3-stämmig	8
8	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	40		2
9	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	45		2
10	Blutbuche	<i>Fagus sylvatica f. purpurea</i>	80		4
11	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	35		2
12	Birne/Apfel	<i>Pyrus / Malus spec.</i>	je 10 – 20	6 - stämmig	5
13	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	25		1
14	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	35		2
15	Apfel	<i>Malus spec.</i>	20	nicht relevant	-
16	Japanische Lerche	<i>Larix kaempferi</i>	50		3
17	Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>	15	nicht relevant	-
18	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	35		2
19	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	30 und 20	2-stämmig	3
20	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	20	nicht relevant	-

21	Sitka-Fichte	<i>Picea sitchensis</i>	50	nicht relevant	
22	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	25		1
23	Sitka-Fichte	<i>Picea sitchensis</i>	35	nicht relevant	
24	Sitka-Fichte	<i>Picea sitchensis</i>	40	nicht relevant	
25	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	40		2
26	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	25		1
27	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	30	2-stämmig	1
28	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	30		1
29	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	50		3
30	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	20	nicht relevant	-
31	Kiefer	<i>Pinus spec.</i>	40		2
32	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	je 20	2-stämmig	2
Summe					55

Summe Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Flora (Baumbeseitigungen)	55 Neupflanzungen von Einzelbäumen
---	---

Artenschutzausgleich

BNatSchG regelt in der Eingriffsregelung § 15 Eingriffe in Natur und Landschaft, darunter auch für zulässige Eingriffe für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach Vorgaben des BauGB zulässig sind.

BNatSchG § 44 Abs. 1 legt die Zugriffsverbote fest. Daraus ergeben sich auch erweiterte Zugriffsverbote für *streng geschützte Arten* als wie für *besonders geschützte Arten*.

Es liegt kein Verstoß gegen das Verbot des BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. BNatSchG § 44 Abs. 5 benennt weiterhin genaue Verfahrensweisen zum Umgang, auf deren ausführliche Wiedergabe hier verzichtet wird (vgl. auch den Artenschutzfachbeitrag vom März 2023).

Der Verlust der Höhle des Baums Nr. 7 als Fortpflanzungsstätte für die Gilde der Gehölzhöhlenbrüter ist durch **2 künstliche Nisthilfen** an Bäumen zu ersetzen. Zusätzlich ergibt sich ein Erfordernis von **5 Ersatzquartieren** für Fledermäuse, die in Absprache mit einer fachkundigen Person zu wählen sind. Diese stellen vorgezogene Artenschutzausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dar. Die funktionsfähige Montage ist der zuständigen UNB nachzuweisen.

Summe Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Fauna = Installation von neuen Quartieren für unterschiedliche Fledermaus- und (5 Stk) und Vogelarten (2 Stk)

8.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht gegeben.

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Landschaft = nicht gegeben

8.2.6 Schutzgut Mensch

Durch die Bautätigkeit erfolgt zeitlich befristet für Anwohner eine begrenzte Störung.

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Mensch = nicht gegeben

8.2.7 Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter

Unter Voraussetzung, dass während der Bauarbeiten keine überraschenden Fundstätten festgestellt werden, sind keine Beeinträchtigungen vorhanden, sodass kein Ausgleich erfolgen muss.

Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Kultur & sonstige Sachgüter = nicht gegeben

9. Hinweise zum weiteren Vorgehen mit Vorschlägen für Festsetzungen und Maßnahmen

Pflanzungen

Der im B-Plan vorgesehene Einzelbaum ist mit einer standortgerechten und heimischen Gehölzart zu pflanzen. Laut Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr sollen Neupflanzungen aus Laubbäumen nordischer Herkunft bestehen. Der Laubbaum ist mit einem Stammumfang von 14-16 cm, 3 x verpflanzter Baumschulware innerhalb einer mind. 6 m² großer Baumscheibe zu pflanzen. Er ist in eine fachgerechte Pflanzgrube zu setzen, mit einem Dreibock gegen Winddruck und mittels eines Drahtgeflechtes um den Dreibock gegen Wildverbiss zu sichern.

Beleuchtung

Es sind insekten- und fledermausfreundlichen Leuchten im gesamten Bereich des Wohngelbietes zu verwenden. Dies bedeutet, dass ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abstrahlen, verwendet werden. Es sind LED-Leuchten mit langwelligem Licht (rot/orange) der Farbtemperatur 2000 K oder niedriger ohne Blau-Anteil (sog. Amber-LED) zu wählen.

Gründächer

Carports und Nebengebäude sind mit extensiven Gründächern in einer Substratstärke von 5 cm – 15 cm zu versehen, zu erhalten und zu pflegen. Bei Installation von Solarmodulen erfolgt eine Kombination mit dem Gründach.

Quellennachweis

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MEKUN) (2023): Umweltportal. URL: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4 (zuletzt abgerufen am 29.03.2023)

Beschluss über die Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat die Begründung in der Sitzung am

.....gebilligt.

Wyk auf Föhr, den

.....

Bürgermeister

Biotoptypenkartierung für die 2. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 6 "Pastorat" in Wyk auf Föhr



LEGENDE

- Geltungsbereich
- Kartierbereich
- Flurstücksgrenze

Bäume (Stammdurchmesser)

- 0,15 m
- 0,2 m
- 0,25 m
- 0,3 m
- 0,35 m
- 0,4 m
- 0,45 m
- 0,5 m
- 0,6 m
- 0,8 m
- 0,9 m

- Apf - Apfel (*Malus spec.*)
- Bir - Birne (*Pyrus spec.*)
- BBu - Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*)
- Es - Esche (*Fraxinus excelsior*)
- FAh - Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Fi - Fichte (*Picea abies*)
- JLä - Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
- Ki - Gewöhnliche Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- RKa - Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- SFi - Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)
- SEi - Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Wdo - Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- WLi - Winterlinde (*Tilia cordata*)

Biotoptypen nach dem Biotopschlüssel SH (LLUR 2022)

- HBy - Sonstiges Gebüsch
- HFb - Baumhecke
- HFy - Typische Feldhecke
- HRy - Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- RHg - Ruderale Grasflur
- RHr - Brombeerflur
- RHt - Staudenfluren trockener Standorte
- SBe - Einzel, Doppel- und Reihenhausbau
- SEk - Kinderspielplatz
- SGb - Garten, strukturreich
- SGg - urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
- SGn - Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen
- SGo - (Haus-)Gärten mit mittlerem bis geringem Laubholzanteil
- SGs - Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
- SPf - Friedhof, strukturreich, mit Altbaumbestand
- SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SVt - Teilversiegelte Verkehrsfläche
- SVu - Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen



Maßstab 1:750



Auftragnehmer		 ALSE GmbH Dorfplatz 3 24238 Selent		Tel.: 04384 / 5974-0 Fax: 04384 / 5974-17 planung@alse.de	
Auftraggeber		Stadt Wyk auf Föhr			
Biotoptypenkartierung mit Aufnahme von Einzelbäumen für das Pastorat in Wyk auf Föhr					
Kartengrundlage		eigene Kartierung Bezugssystem: EPSG:25832 - ETRS89 / UTM zone 32N			
Bearbeitung	Zeichner	Datum	Format	Maßstab	
Mielke	Wiedmann	08.08.2022	DIN A2	1 : 750	
Nr.	Änderung	Name		Datum	